

Zu § 13 Absatz 3 HmbStVollzG  
§ 13 Absatz 3 HmbJStVollzG  
§ 14 Absatz 4 HmbSVVollzG

### **Freistellung von der Haft bei Todesnähe**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2014 vom 30. Januar 2014

(Az. 4511-005.05)

1. Die Freistellung von der Haft bei Todesnähe ist eine besondere Lockerungsmaßnahme, die die Zeit zwischen Einleitung und Abschluss einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung überbrücken soll. Eine Freistellung darf daher nur gewährt werden, wenn ein Antrag auf Strafausstand – d.h. auf Vollstreckungsunterbrechung oder auf Entlassung im Gnadenwege – gestellt wurde.
2. Wird der Antrag auf Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, hat die Anstalt die Freistellung zu widerrufen.
3. Durch geeignete Weisungen ist sicherzustellen, dass die Anstalt jederzeit mit den Gefangenen bzw. Untergebrachten in Kontakt treten kann. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten sind anzuweisen, der Anstalt regelmäßig Informationen über ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gez. 

Datum: 30.01.2014